

Weisung 201902001 vom 05.02.2019 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld (FW Arbeitslosengeld) zur Bemessung und Sperrzeit

Laufende Nummer: 201902001

Geschäftszeichen: GR 21 – 75150 / 75159 / 75330 / 7944 / 9033 / 9042 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 05.02.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201809022 vom 24.09.2018 – Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld – Minderung der Anspruchsdauer bei der Bewilligung von Gründungszuschuss – Bemessung von Arbeitslosengeld nach unwiderruflicher Freistellung

Die Urteile des BSG zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach unwiderruflicher Freistellung und zum Eintritt von Sperrzeiten bei Ablehnung mehrerer Vermittlungsvorschläge werden umgesetzt. In diesem Zusammenhang werden die FW zu den §§ 150, 159 SGB III aktualisiert.

1. Ausgangssituation

1.1 Bemessung

Das BSG hat mit Urteil vom 30.08.2018 – B 11 AL 15/17 R - festgestellt, dass für die Bestimmung des Bemessungszeitraums im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 1 SGB III nicht das leistungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, sondern die Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist. Demnach ist die während der unwiderruflichen Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete beitragspflichtige Vergütung als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Die Verfahrenshinweise vom 24.09.2018 (Weisung 201809022) werden ersetzt.

1.2 Sperrzeit

Das BSG hat mit Urteil vom 03.05.2018 – B 11 AL 2/17 R - entschieden, dass bei Ablehnung mehrerer Vermittlungsvorschläge nur eine einzige Sperrzeit eintritt, sofern die Ablehnung als eine einheitliche Verhaltensweise gewertet werden muss.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bemessung

Die FW zu § 150 SGB III wurde an die geänderte Weisungslage angepasst und regelt die Umsetzung.

Bei Anfragen von Kundinnen und Kunden steht dem Kundenportal der FAQ-Beitrag „Bemessung von Arbeitslosengeld nach unwiderruflicher Freistellung“ zur Verfügung.

Unter arbeitsagentur.de wurde eine Information aufgenommen, die auf die Stellung von Überprüfungsanträgen hinweist.

Die Ausfüllhinweise zur Arbeitsbescheinigung (BAII2-Ausfüllhinweise) werden zeitnah angepasst.

2.2 Sperrzeit

Die FW zu § 159 SGB III wurde um einen ergänzenden Hinweis erweitert.

3. Einzelaufträge

Die Teams Alg Plus und SGG sowie die Vermittlungsfachkräfte setzen die geänderte jeweilige Weisungslage sofort um.

Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen den FAQ-Beitrag „Bemessung von Arbeitslosengeld nach unwiderruflicher Freistellung“.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift